

13/1 03/68

An das

Bundesministerium für Finanzen

Abteilung III/17

Himmelpfortgasse 4-8

1015 Wien

Bundesgesetz mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird

GZ 040010/7-Pr. 4/03

Referent: Dr. Georg Grieser

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu der im Betreff geplanten Änderung des Pensionskassengesetzes (BGBl Nr.: 281/1990) folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Kernpunkt der Novelle ist die Neufassung des § 2 Abs 2 BPG. Diese wurde deshalb erforderlich,

weil die von den Pensionskassen verwendeten technischen Parameter "Rechnungszins" und "rechnungsmäßiger Überschuss" im Hinblick auf die aktuelle Kapitalmarktsituation als zu hoch anzusehen sind. Daher sind die Pensionskassen nicht in der Lage, die gem § 2 Abs 2 vorgeschriebenen jährlichen Veranlagungsüberschüsse auf den durchrechenbaren Zeitraum von 5 Jahren zu erfüllen. Die Pensionskassen verfügen auch nicht über das erforderliche Eigenkapital,

ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, diesen Mindestertrag aus Ei-

2

genmitteln zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde wurden zweierlei Maßnahmen getroffen.

Zum einen wurden die Pensionskassen verpflichtet, eine Rücklage (Mindestertrags-rücklage) von 0,5 von 100 des Gesamtwertes aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften bis zur Höhe von 3 % zu bilden. Zum anderen wurde der durchrechenbare Zeitraum auf 84 Monate (7 Jahre) ausgedehnt und der zu erzielende Mindestbeitrag auf die Hälfte herabgesetzt.

2. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Abs 2 PKG wird zum Ausdruck gebracht, dass sich

diese Regelung nur auf die Berechnung des Mindestbeitrages bei Leistungsberechtigten beziehe.

Allerdings geht diese Absicht nicht mit entsprechender Klarheit aus dem Gesetzeswortlaut hervor. Diese Bestimmung handelt schlechthin von jährlichen Veranlagungsüberschüssen einer

Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Für die Anwartschaftsberechtigten, die also infolge Pensionsantritts noch nicht zu Leistungsberechtigten wurden, soll die gesetzliche Regelung eine Durchrechnung für die gesamte Verweildauer in der Pensionskasse vorsehen. Dies wird in § 2 Abs 3 offenbar mit den Worten "abweichend von Abs 2 ist bei Anwartschaftsberechtigten"

zum Ausdruck gebracht. Daraus geht aber nicht hervor, dass es sich hierbei um das gegenteilige Begriffspaar zu den Leistungsberechtigten des Abs 2 cit leg handelt. Die im folgenden

für diese Anwartschaftsberechtigten dargelegte Ausnahmeregelung erweckt den Anschein, als ob sie sich darauf beziehe, dass die Verweildauer in der Pensionskasse zumindest 84 Monate bis zum Leistungsanfall betrage. Es wäre wünschenswert, wenn in dieser ohnedies schwer verständlichen Materie sich der Gesetzgeber klarer fassen würde. Ohne Heranziehung der Erläuternden Bemerkungen, woraus hervorgeht, dass § 2 Abs 2 als nur für Leistungsberechtigte

und § 2 Abs 3 als nur für Anwartschaftsberechtigte gedachte Regelung zu sehen ist, bleibt der Gesetzestext unklar.

3. In den Erläuternden Bemerkungen wird ferner ausgeführt, dass die auf eine Leistungskürzung

hinauslaufende Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich sei, weil die 84 Monate eine Einschleifregelung

darstellen. Damit lehnt sich die Novelle offenbar an die Entscheidung des

OGH vom 28.03.2002, 8 Ob A 236/01s an, worin dieser für ältere vor Pensionsantritt stehende

Arbeitnehmer eine Einschleifregelung fordert. Allerdings kommt es vorliegend nicht zu

einem Einschleifen. Die 84 Monate stellen eine Art Fallfrist dar. Bei Unterschreitung von 84

3

Monaten gilt die alte Regelung, bei einem Überschreiten auch nur um einen Tag, die neue Regelung vollinhaltlich.

4. Zudem sieht die Novelle in der Übergangsbestimmung des § 49 Z 14 vor, dass der Durchrechnungszeitraum

gem § 2 Abs 3 mit 01.01.1997 zu beginnen habe. Da in den Jahren 1997

bis Mitte 2000 noch relativ gute Veranlagungserfolge erzielt wurden, sodann aber bis nunmehr

einschließlich Mitte 2003 äußerst schlechte, bedeutet die Regelung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis, dass ein zeitlicher Rahmen herangezogen wird, auf Grund dessen gute Zeiten mit schlechten Zeiten kompensiert werden. Damit wird die Pensionskasse entlastet, während die bereits erzielten Veranlagungserfolge bis Mitte 2000 dem Anwartschaftsberechtigten durch Erstreckung des Durchrechnungszeitraumes wieder genommen werden. Würde etwa der fünfjährige Durchrechnungszeitraum gem § 2 Abs 2 PKG (alt) Mitte 2000 geendet haben, bedeutete diese Regelung, dass der bis dahin dem Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten

zugeflossene Ertrag, diesem wieder genommen wird. Dieser Eingriff in Eigentumsrechte ist verfassungsrechtlich bedenklich.

5. Besonders im Falle der rückwirkenden Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen

gem § 48 PKG ist die skizzierte Regelung aus Gründen des Eigentumsschutzes bedenklich.

Diese Leistungsberechtigten haben nicht die Möglichkeit, durch den Erwerb neuer Anwartschaften gegen die Verminderung ihres Pensionskassenkapitals (Deckungslücke) Abhilfe

zu schaffen. Die Annahme unrichtiger Parameter ginge nach der geplanten Regelung voll zu Lasten der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten. Es ist zwar löblich, wenn das Gesetz nunmehr neben der Schwankungsreserve auch eine "Mindestertragsrücklage" vorsieht. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Bildung dieser Rücklage zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft

geht und diese aus allfälligen Erträgen der Pensionskasse entnommen werden muss.

4

6. Rechtspolitisch bleibt anzumerken, dass die geplanten Maßnahmen nicht dazu beitragen werden, die "zweite Säule" der Altersversorgung attraktiver zu machen und auch negativ auf die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Abfertigung neu) und die geplante Altersvorsorge abfärben könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wien, am 24.4.2003